**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG
Seestraße 71a
18211 Börgerende

Telefon: 0385 / 58866 [redacted]
Telefax: 0385 / 58866 [redacted]
E-Mail: [redacted]@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herr [redacted]

AZ: STALUWM-54-4781-5712-0-1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 06.06.2024

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage nach Nr. 1.6.3 Anhang 1 4. BImSchV

am Standort Grevesmühlen

„WKA Grevesmühlen III“

Gez. 22/24

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung 3
B. Antragsunterlagen 3
C. Nebenbestimmungen 4
I. Bedingungen 4
I.1. Bauordnung 4
I.2. Immissionsschutz 5
I.3. Naturschutz 5
II. Befristung 5
III. Auflagen 6
III.1. Allgemeines 6
III.2. Immissionsschutz 6
III.3. Bauordnung 7
III.4. Naturschutz 8
III.5. Luftfahrt 12
III.6. Wasserrecht 14
III.7. Bodenschutz 14
III.8. Arbeitssicherheit 14
III.9. Brandschutz 17
III.10. Anzeigen und Abnahmen 17
D. Begründung 19
I. Sachverhalt 19
I.1. Antragsgegenstand 19
I.2. Verfahrensart 19
I.3. Zuständigkeit 19
I.4. Vollständigkeit 19
I.5. Behördenbeteiligung 19
I.6. Gemeindliches Einvernehmen 20
I.7. Rückbauverpflichtung 20
I.8. Vorprüfung des Einzelfalls 21
II. Entscheidung 21
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung 21
II.2. Sofortige Vollziehung 21
II.3. Gebührenentscheidung 22
II.4. Anhörung 23
III. Bedingungen 23
III.1. Bauordnung 23
III.2. Immissionsschutz 24
III.3. Naturschutz 24
IV. Auflagen 25
IV.1. Allgemeines 25
IV.2. Immissionsschutz 25
IV.3. Bauordnung 26
IV.4. Naturschutz 27
IV.5. Luftfahrt 30
IV.6. Wasserrecht 31
IV.7. Bodenschutz 31
IV.8. Arbeitssicherheit 31
IV.9. Brandschutz 31
IV.10. Anzeigen und Abnahmen 32
E. Hinweise 32
I.1. Allgemeine Hinweise 32
I.2. Immissionsschutzrecht 33
I.3. Baurecht 33
I.4. Naturschutzrecht 34
I.5. Luftfahrtrecht 34
I.6. Wasserrecht 35
F. Rechtsgrundlagen 36
G. Rechtsbehelfsbelehrung 38

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs NORDEX N175/6.X 179 TCS mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m und einer Nennleistung von 6,8 MW an nachfolgend genannten Standort

23936 Grevesmühlen, Gemarkung Santow			mit den Standortkoordinaten[1]	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 5	1	179	33248192	5977715

erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf einen Prototyp, welcher im Beurteilungszeitraum „tags" im Betriebsmodus Mode 0 mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von Le_{max} 108,6 dB(A) und im Beurteilungszeitraum „nachts" im Betriebsmodus Mode 11 mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel von Le_{max} 101,7 dB(A) betrieben werden darf.

3. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

4. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4.1. – C.III.4.16., C.III.4.20., C.III.4.21., C.III.5., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. wird angeordnet.

5. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Alleenschutz nach § 19 NatSchAG M-V, betreffend fünf Straßenalleebäume, die aufgrund der geplanten Zuwegung gefällt werden müssen, wird erteilt.

6. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V, betreffend mittelbar 2.204 m² des Biotops VWN - Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte und 1.463 m² des Biotops VGR - Grasiges Großseggenried, wird erteilt.

7. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o.g. Anlage wird auf [redacted] **EUR** festgesetzt.

   Der Betrag ist unter Angabe des Kassenzeichens bis zum **08.07.2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	6986 2400 1374 1

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens

[1] Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d.B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten der WKA für die Grundstücke Gemarkung Santow, Flur 1, Flurstücke 177, 178, 179 eine Baulast der Nutzungsberechtigten eingetragen ist, dass dieser sich gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg verpflichtet, für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe der WKA die auf den Grundstück errichtete WKA zu entfernen nebst den Vorhaben dienenden Bodenversiegelungen (Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als Original schriftlich vorzulegen.

Die Anträge auf Baulasteintragung sind rechtzeitig an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu reichen.

I.1.2 Die Genehmigung zur Errichtung einschließlich des Wegebaus und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [redacted] EUR (Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Geldentwertung von 4%/a gerechnet auf 20 Jahre) zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 und 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorzulegen

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

I.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1 d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn der Bauarbeiten der Nachweis der gesicherten Erschließung sowie der Nachweis der dauerhaft gesicherten Wegerechte (Baulast, Grundbucheintragungen) für die zur Erschließung genutzten Grundstücke in der Gemarkung Santow, Flur 1, Flurstück 177 und 178 erbracht ist. Der Nachweis ist vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorzulegen.

I.1.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfingenieurs einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Genehmigungsbehörde und der

unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg schriftlich vorliegen. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

I.1.5 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam, wenn vor Inbetriebnahme der WKA die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V für die eingesetzten brandschutzrelevanten Bauprodukte oder Bauarten mit den Übereinstimmungsbestätigungen/-erklärungen der Hersteller gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegen und durch diesen bestätigt wurden.

I.2. Immissionsschutz

I.2.1 Die Genehmigung zum Betrieb im Beurteilungszeitraum „nachts" ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des im Tenor festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der Windenergieanlage resultierende Beurteilungspegel den unter A.2. d. B festgesetzten Immissionsrichtwertanteil überschreitet.
Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA 5 bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

I.2.2 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1.d.B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) von einem Eisdetektor mit Abschaltvorrichtung (IDD.Blade), sowie dessen generelle Funktionalität am WEA-Typ Nordex N175 gemäß dem Gutachten „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Santow West" vom 03.08.2023 erstellt durch den TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG an der WKA 5 vorgelegt wurde.

I.3. Naturschutz

I.3.1 Die naturschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [redacted] Euro an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wurde und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde.

Es ist der Verwendungszweck: **StALUWM-54-4781-5712-0-1.6.2V Grevesmühlen III** sowie das Kassenzeichen bei der Zahlung an

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
IBAN:	DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzeichen:	6986 2400 1375 0

anzugeben. Der Einzahlungsnachweis ist mit der Baubeginnanzeige bei der Zulassungsbehörde (sowie nachrichtlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde) einzureichen.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil der Anlage, mit dessen Errichtung nicht bis zum 06.06.2027 begonnen wurde.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Immissionsschutz

Schall

III.2.1 Die gem. Tenor definierten Betriebsweisen der WKA 5 sind steuerungstechnisch zu erfassen. Vor Inbetriebnahme der WKA 5 ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Herstellers vorzulegen in der beschrieben wird, wie der schallreduzierte Betrieb der Anlage überprüft und nachgewiesen werden kann (Aufzeichnung der für diese Betriebsart relevanten Parameter der Einstellung und/oder Leistung). Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der WKA 5 ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

III.2.2 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist durch Vermessung jeweils ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

III.2.3 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

III.2.4 Die von der Windkraftanlage des Typs Nordex N175/6.X STE mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6800 kW am Standort Grevesmühlen verursachten Schallimmissionen dürfen in der Nachbarschaft nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für den maßgeblichen Immissionsort gilt insbesondere folgender Teil-Immissionswert (Beurteilungspegel der Zusatzbelastung gem. TA Lärm) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Santow, Dorfstraße 27 31 dB(A)

Das Geräusch der Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein, da dies nicht dem Stand der Technik entspricht.

III.2.5 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WKA ist durch Vermessung jeweils ein Datenblatt pro Betriebsweise gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlage ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

III.2.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

III.2.7 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichtete Anlage geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).
Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.
Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

III.2.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.2.7. d.B. genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

III.2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

III.2.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

III.2.11 Zur Reduzierung der Gefährdung auf der L03 ist der Rotor der WKA 5 bei erkannten Eisansatz in eine Parkposition zu drehen, sodass der größtmögliche Abstand des Rotors zur Straße sichergestellt wird.

III.2.12 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA 5 ist vor Inbetriebnahme durch eine eine*n unabhängige*n Sachverständige*n zu prüfen, zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA 5 durch eine*n unabhängige*n Sachverständige*n aufzuzeigen. Ist die Anlernphase nicht vor den winterlichen Vereisungsereignissen abgeschlossen, so sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines Eisabwurfs vorzusehen.

III.2.13 Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu der WKA 5 sind Warnschilder zum Eisabwurf mindestens im Abstand von 338 m zu den WKA 5 anzubringen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Die Schilder sind mit nachfolgendem Wortlaut „Vorsicht Eisabwurf – Aufenthalt im Windpark auf eigene Gefahr" zu versehen, dieser kann durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

III.3. <u>Bauordnung</u>

III.3.1 Bei Betreiberwechsel ist durch den jeweils neuen Betreiber gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach erfolgten Betreiberwechsel schriftlich

- die Verpflichtungserklärung vorzulegen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut wird.

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung gemäß den vorgenannten Bedingungen unter Ziffer C.I.1.2 d. B. in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, derzeit Landkreis Nordwestmecklenburg, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die

Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

III.3.2 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

III.3.3 Der Prüfbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil d. B.. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.

III.3.4 Eine Ausfertigung der geprüften Bauvorlagen sowie der geprüften bautechnischen Unterlagen muss ständig auf der Baustelle vorliegen.

III.3.5 Für die Bauausführung ist ein Bauleiter und Unternehmer einzusetzen (§§ 53, 55, 56 LBauO M-V). Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

III.3.6 Für die WKA ist eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG-Konformitätserklärung / CE-Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.

III.3.7 Für den Betrieb der WKA 5 hat eine Prüfung, Schadstellenbewertung und -dokumentation der Rotorblätter auf fertigungs-, transport- und montagebedingte Schäden durch eine:n unabhängige:n Sachverständige:n im Rahmen der Inbetriebnahme zu erfolgen.

III.3.8 Zur Risokominderung hat der:die Genehmigungsinhaber:in eine regelmäßig Wiederkehrende Prüfung (WKP) für folgende Punkte durch eine:n unabhängige:n Sachverständige:n durchzuführen:

- des Sicherheitssystems
- des Bremssystems
- Rotorblätter und der Standsicherheit des Turms

III.3.9 Für den Betrieb der WKA 5 sind organisatorische Maßnahmen, mindestens ein detaillierter Alarmplan, zu erstellen, der im Falle eines drohenden oder eingetretenen Rotorblattschadens bzw. Turmversagen die Abschaltung der WKA, sowie eine Benachrichtigung der Genehmigungsinhaber:in und der Alarmierstellen zur weiteren Schadensbegrenzung regelt.

III.4. Naturschutz

Allgemeines

III.4.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ökologischen Bauberatung beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit (31.08.) entbehrlich) und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz, Schutz der Boden- und Gehölzbrüter- sowie Fledermausschutz. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind

dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de zu benennen.

Eingriffsregelung

III.4.2 Aus dem Ökokonto „Umwandlung Acker in extensives Grünland, Neuanlage Feldhecke, Neuanlage eines Kleingewässers bei Hinter Bollhagen" (LRO-062) sind 17.514 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de zu erbringen.

III.4.3 Auf dem Flurstück 121/3 der Flur 1, Gemarkung Wahrsow sind 12 Kultur-Birnen (regionaltypische Sorten) (Pyrus communis) gem. dem Maßnahmenblatt „Pflanzung von 12 Hochstämmen zur Ergänzung einer Neupflanzung L 02 südlich von Lüdersdorf" anzupflanzen (s. LBP vom 12.03.2024, S. 39 f. bzw. Maßnahmen-Nr. A 1). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind darüber hinaus die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der Nachweis über die erfolgte Pflanzung der zuständigen Naturschutzbehörde unaufgefordert schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de vorzulegen.

III.4.4 Die Anpflanzung der Gehölze ist i. S. der DIN 18916 zu realisieren (Fertigstellungspflege). Es ist zu gewährleisten, dass die Gehölze nach der Fertigstellungspflege normgerecht im Sinne der DIN 18919 und langjährig gepflegt werden, bis sie in einem funktionsfähigen Zustand sind (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege). Für die Zeit der planungsgemäßen Entwicklungspflege sind die Gehölze gegen Verbiss und Fegeschäden zu schützen (Einzäunung). Bei Pflanzenausfall im Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.
Beginn und Fertigstellung der Maßnahmen (Fertigstellungspflege) sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de anzuzeigen.

III.4.5 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de vorzulegen.

III.4.6 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder –matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden

III.4.7 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN

18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Artenschutz

Boden- und Gehölzbrüter

III.4.8 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA ist nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar vorzunehmen, s. Maßnamenblatt VAFB1 (s. LBP vom 12.03.2024, S. 43).

III.4.9 Ein Baubeginn zwischen dem 1. März und 31. August bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder

a) vor dem 1. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.
Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflocksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Sofern länger als drei Monate Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, sind im Rahmen der ÖBB zusätzliche Maßnahmen, wie Verdichtung der Pflöcke, Umspannung der Pflöcke oder Aufstellen zusätzlicher Störreize erforderlich. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache").

oder

c) die Bauarbeiten vor dem 1. März beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.10 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit (1. März – 31. August) erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamenten und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer nachturschutzfachlich ausgebildeten, fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, -reviere, -aktivität oder

generelle Aktivität/Vorkommen besteht. Sollten sich trotz o. g. Vergrämungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten im betroffenen Baustellenbereich erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen

III.4.11 Erforderliche Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen, s. Maßnamenblatt $V_{AFB}2$ (LBP vom 12.03.2024, S. 44). Sofern die Einhaltung dieser Bauzeitbeschränkung aus belegbaren Gründen nicht möglich ist, ist vor Entfernung bzw. Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen diese auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen. Sind Brutplätze vorhanden, sind jegliche Schnittmaßnahmen erst durchzuführen, wenn die Jungvögel flügge sind. Protokolle der erfolgten Überprüfungen im Gelände durch eine geeignete Person, sind vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

III.4.12 Sofern die Baumaßnahmen für die WKA in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Brutzeit Gehölzbrüter) durchgeführt werden, ist rechtzeitig vor dem 1. März der Lichtraumprofilschnitt an den vorgesehenen Gehölzen vorzunehmen, inkl. der Beräumung des Schnittgutes. Die Umsetzung der Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Fledermäuse

III.4.13 Jegliche Baumaßnahmen (ausgenommen Anlieferung von Großkomponenten und Innenausbau der WKA) sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu beschränken.

III.4.14 Die WKA ist im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s in Gondelhöhe und einer Niederschlagsintensität von weniger als 2 mm/h abzuschalten. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probebetrieb, umzusetzen. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) der WKA ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

III.4.15 Falls der Parameter Niederschlag bei den beauflagten Abschaltungen Verwendung finden soll, ist zu belegen, dass dieser Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen wird und die Messungen bei der Steuerung der Anlage berücksichtigt werden können.

III.4.16 Die Abschaltzeiten sind inkl. der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. des Abschaltjahres in 10-Minuten-Intervallen (SCADA-Format) für den gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel- oder CSV-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)

- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

III.4.17 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring jeweils vom 01. April bis 30. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch eine:n Fachgutachter:in an den WKA vorzunehmen und muss während mindestens zwei vollständigen Fledermaussaisonen (01.04. bis 31.10.) erfolgen. Das Höhenmonitoring ist entsprechend der Anforderungen der AAB- WEA, Teil Fledermäuse des LUNG M-V, Kapitel 4.3, Stand: 01.08.2016 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.

III.4.18 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Ergebnisse und Auswertung des Höhenmonitorings in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorzulegen. Dazu sind ein Bericht des/der Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschläge zum Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung notwendig.

III.4.19 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten, sofern die pauschalen Abschaltzeiten auf der Grundlage eines ersten Höhenmonitorings entsprechend Auflagen 17 bis 18 reduziert wurden. Dafür ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Basierend auf der Auswertung dieser Ergebnisse sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde neue Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren. Sofern die Abschaltzeiten nicht aufgrund eines Höhenmonitorings (vgl. Auflagen 17 bis 18) reduziert wurden, entfällt die Notwendigkeit eines erneuten Höhenmonitorings.

Artenübergreifende Maßnahmen

III.4.20 Im Rahmen der ÖBB ist sicherzustellen, dass der Verlust von Habitatstrukturen, die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als potenzielle Brut- oder Schlafplätze dienen könnten, vermieden wird. Bei Feststellung eines solchen Verlustes ist eine angemessene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen. Diese Ausgleichsmaßnahme beinhaltet das Anbringen von Ersatzhabitaten, wie Vogelnist- und Fledermauskästen, in doppelter Anzahl der verlorengegangenen Strukturen. Die Platzierung der Ersatzhabitate erfolgt entweder im Bereich neu geschaffener Biotopstrukturen oder an geeigneten umliegenden Gehölzen

III.4.21 Im Falle eines nachgewiesenen Fledermausbesatzes ist die Gehölzbeschneidung einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde wiederaufgenommen werden. Abhängig von den spezifischen Eigenschaften der Quartiere ist der Ausgleich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Fledermausflachkästen (Sommerquartier) oder Ganzjahresgroßraumkästen (Winterquartier) umzusetzen. Die Auswahl der Ersatzhabitate sowie deren Anbringung hat unter Berücksichtigung fachkundiger Expertise und entsprechender Höhen- und Bedingungsanforderungen zu erfolgen.

III.5. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

III.5.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

III.5.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

III.5.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

III.5.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

III.5.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

III.5.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

III.5.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

III.5.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

III.5.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

III.5.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

III.5.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

III.5.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die

Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

III.5.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

III.5.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

III.5.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

III.5.16 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.5.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.6. Wasserrecht

III.6.1 Vorhandene Drainleitungen auf den Grundstücken sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

III.6.2 Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III.7. Bodenschutz

III.7.1 Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist zur Bauanlaufberatung einzuladen. Zur bauzeitlichen Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes sind Fachkräfte mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu betrauen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen sind der unteren Bodenschutz-behörde des Landkreises Nordwestmecklenburg spätestens vier Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Fachkräfte sind mit Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes auszustatten.

III.8. Arbeitssicherheit

III.8.1 Die beantragte WKA muss den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr.1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen.

III.8.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu

beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, sind schriftlich zu dokumentieren.

III.8.3 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet.

III.8.4 Für die beantragte WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben.

III.8.5 Die Zugangstreppen in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podest-tiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten.

III.8.6 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden. Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

III.8.7 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall
- bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA vorzuhalten.

III.8.8 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an der WKA sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die eventuelle Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmaßnahmen für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Beseitigen der Anlage durch Rettungskräfte

Die Angaben zur Absicherung/Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

III.8.9 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand-Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

III.8.10 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i. V. m. Anhang 1. 11 ArbStättV entsprechen.

III.8.11 Die in der WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. §§ 15 und 16 i.V.m. den Vorgaben des Anhanges 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der WKA zu hinterlegen.

III.8.12 In der WKA sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.13 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 3 ArbStättV i. V. m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.14 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen abzustimmen.

III.8.15 Die beantragte WKA ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken, müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

III.8.16 Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. die DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

III.8.17 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an der WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten

III.8.18 Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV I

203 007 „Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

III.8.19 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen.

III.8.20 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

III.8.21 Werden von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle mehr als zehn Beschäftigte länger als zwei zusammenhängende Wochen gleichzeitig beschäftigt, sind Toilettenräume bereit zu stellen. Abweichend von Punkt 5 der ASR A 4.1 „Sanitärräume" können auf Baustellen mit bis zu zehn Beschäftigten mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

III.8.22 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten übertragen.

III.8.23 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

III.9. Brandschutz

III.9.1 Um im Gefahrenfall die WKA 5 innerhalb des Windparks schnell und eindeutig auffinden zu können, muss diese identifizierbar sein. Die WKA ist in geeigneter Weise (z. B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.

III.9.2 Der Anfahrtsweg zu der WKA ist festzulegen und mit Fertigstellung der WKA in dem im Generischen Brandschutzkonzept aufgeführte Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie zum Beispiel der Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer des Notfallmanagers oder der Notfallmonteure, zu ergänzen.

III.9.3 Die Pläne gemäß Auflage C.III.9.2. d. B. sind vorab mit dem Fachdienst Bauordnung und Planung – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Nordwestmecklenburg vor Freigabe abzustimmen.

III.9.4 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der WKA 5 in die Anlagen, die Pläne gemäß Auflage C.III.9.2 d. B. und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Fachdienst Bauordnung und Planung – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Nordwestmecklenburg in Kopie zukommen zu lassen.

III.10. Anzeigen und Abnahmen

III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für Zuwegungen für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur,

Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde, dem Wasser und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste" sowie der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

III.10.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail unter Angabe des Zeichens I-1411-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN 4 Wochen vorher anzuzeigen.

III.10.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen, sowie der Beginn des Probebetriebes der WKA ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienste Bauordnung und Natur, Wasser und Boden, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.

III.10.4 Die Rohbaufertigstellung ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung anzuzeigen.

III.10.5 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels.

III.10.6 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontagearbeiten ist der Genehmigungsbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden" als zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.10.7 Die Anzeige zum Rückbau der WKA ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

III.10.8 Die WEA muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10080-a
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)

- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2023/214 (24-2/2826) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) beantragte mit Datum vom 18.04.2023 (Posteingang vom 18.04.2023) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs NORDEX N175/6.X 179 TCS mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6,22 MW am Standort 23936, Grevesmühlen. Mit Datum vom 19.03.2024 (Posteingang 19.03.2024) reichte die WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG die Änderung ihres Antrags auf Errichtung und Betrieb einer WKA mit der Erhöhung der Nennleistung von 6,22 MW auf 6,8 MW auf Grund einer Softwareweiterentwicklung ein. Der Typ der Anlage NORDEX N175/6.X 179 TCS mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6,8 MW wurde ausschließlich im Bereich der Nennleistung geändert.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren, sodass das Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Die überschlägige Prüfung des Antrags hinsichtlich eines prüffähigen Umfangs der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Unterlagen erstmalig unter dem 14.09.2023 und nach Antragsänderung, hier Änderung der Leistung von 6,22 MW auf 6,8 MW, unter dem 19.03.2024 als vollständig anzusehen waren. Hierüber wurde die Antragstellerin per E-Mail vom 22.09.2023 sowie mit Schreiben vom 17.10.2023 informiert. Mit Behördenbeteiligung ergaben sich Nachforderungen an den Antragsunterlagen. Zuletzt wurden mit Schreiben vom 17.04.2024 Antragsunterlagen nachgereicht.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit durch das beantragte Vorhaben berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der

Stellungnahmen in Klammern):

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.10.2023)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (24.10.2023)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (14.11.2023)
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (26.10.2023)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (24.04.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bauaufsichtsbehörde (27.11.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, unter Bauaufsichtsbehörde Bauplanungsrecht (14.03.2024)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug, Windenergieanlagen (25.03.2024)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Wasserbehörde (10.10.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde (20.10.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bau und Gebäudemanagement, Sachgebiet Hoch- und Straßenbau (09.10.2023)
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (30.10.2023)
- Straßenbauamt Schwerin (10.11.2023)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (06.11.2023)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (06.11.2023)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (02.11.2023 und 06.12.2023)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.
Ebenfalls wurden die 50Hertz Transmission GmbH, die WEMAG AG, der Deutsche Wetterdienst und der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ am Genehmigungsverfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände vorgebracht (Stellungnahme 50Hertz vom 06.11.2023, Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 13.11.2023, Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ vom 06.10.2023, WEMAG AG vom 05.10.2023). Die Firmen Ericsson Services GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. und Vodafone GmbH wurden als Betreiber einer Richtfunkstrecke von der Bundesnetzagentur (14.02.2023) aufgeführt. Der Betrieb der Richtfunkverbindungen wird durch das Vorhaben nicht gestört (Stellungnahme Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.10.2023, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 06.10.2023 und Vodafone GmbH 04.10.2023).

Ebenfalls wurden der BUND M-V e.V. sowie der NABU M-V am Genehmigungsverfahren beteiligt. Beide haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Stadt Grevesmühlen ist die Standortgemeinde des Vorhabens. Sie wurde mit Schreiben vom 02.10.2023 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben ersucht. Die Empfangsbestätigung der Stadt Grevesmühlen ist datiert auf den 06.10.2023. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 06.12.2023. Die Stadt Grevesmühlen hat sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB gilt das gemeindliche Einvernehmen somit als erteilt, da die Gemeinde nicht innerhalb der Frist das Einvernehmen versagt hat.

I.7. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 27.03.2023 vor.

I.8. Vorprüfung des Einzelfalls

Für die beantragte WKA wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Datum vom 24.08.2023 eine standortbezogene Vorprüfung gemäß §9 Abs. 2 i.V.m. §7 Abs 2 UVPG durchgeführt.

Hierbei konnten keine potentiell erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Die Errichtung und der Betrieb der WKA 5 bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, kann umweltverträglich erfolgen. Nach Maßgabe des § 7 UVPG ist eine UVP somit nicht erforderlich.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung

Die unter Ziffer A.1. dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird für eine WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht

werden. Gleiches gilt für den Brandschutz (Ziff. C.III.9. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.8. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.5. d. B.) gewährleistet ist. Gleiches gilt für die bodenkundliche Baubegleitung (Ziff. C.III.7. d. B.), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes. Weiterhin dient zum Schutz der Anwohner die Umsetzung der Schutzmaßnahmen vor Eiswurf und Eisfall.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation z. B. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Abschaltungen für Fledermäuse, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die freiwilligen Maßnahmen wie das Höhenmonitoring (Ziff. C.III.4.17 bis C.III.4.19 d. B.) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.10. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über den Antrag der WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig.

Die Gebühr unter Ziffer A.4. d. B. wird nach den Gebührennummern 2.2, 2.4.1, 2.4.7 und 3.6.1 des 2. Teils des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V i.V.m. §§ 9, 10 und 15 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Der Gebührenrahmen des Zuschlags gem. Tarifstelle 2.4.7 kann bis zu 50 % der Genehmigungsgebühr betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen neu geprüft und die Beteiligung teilweise neu gestartet werden. Auf Grundlage der wiederholten Prüfung ist ein Zuschlag von 10 % des Gebührenrahmens angemessen.

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von 100 EUR bis 4.500 EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten mehrmals Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der wiederholten Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

II.4. Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes d. B. per E-Mail am 04.06.2024 erfolgt.

Mit Ihrer E-Mail vom 05.06.2024 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf d. B. Stellung und legten keine Anmerkungen zum Inhalt, sondern lediglich redaktionelle Änderungen vor.

III. Bedingungen

III.1. Bauordnung

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 bis C.I.1.3 d. B. ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu

beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlangen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügten Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Erfüllung der Bedingungen zum verfügten Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahme vorhanden ist.

Die Bedingungen unter Ziffer C.I.1.4 d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.5 d. B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme und ergeben sich aus dem § 14 LBauO M-V.

III.2. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2.1.:

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlage den Anforderungen an den Schallschutz entspricht. Somit ist es erforderlich Nebenbestimmungen C.I.2.1 festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

Da es sich bei der zu genehmigenden WKA des Typs Nordex N175/6.X STE um einen Prototyp handelt, muss diese unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie in beiden Betriebsmodi vermessen werden. Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse, die das schalltechnische Verhalten der WKA bestätigen, zulässig (siehe Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise2). Ein Nachweis über Fremdanlagen desselben Typs soll ausdrücklich nicht zugelassen werden.

Die Nebenbestimmung unter C.I.2.2 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall.

In den Unterlagen „„Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Santow West“ vom 03.08.2023 erstellt durch den TÜV NORD EnSys GmbH wird deutlich, dass für die geplante WKA 5 ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zur östlich der WKA 5 verlaufenden Landesstraße L03 notwendig ist. Diese könne durch einen möglichen Eisfall der WKA 5 betroffen sein.

III.3. Naturschutz

Die Bedingung unter Ziffer C.I.3 dieses Bescheides ist begründet durch:

Nach § 15 BNatSchG ist die Verursacherin zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären.

IV. Auflagen

IV.1. Allgemeines

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

IV.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2.1 – C.III.2.10 d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

[1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Santow West (Interimsverfahren) vom 16.02.2023, Bericht-Nr. I17-SCH-2023-034, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum

[2] Anzeige zur nunmehr geplanten Erhöhung der Nennleistung der WEA von 6,22 MW auf 6,8 MW vom 19.03.2024 Neuberechnung der Beurteilungspegel „tags" vom 14.03.2024, erstellt von der WIND-Projekt, Ing.- und Projektentwicklungsgesell. mbH, Rostock

[3] Alternativbetrachtung Schall ohne Zwischenwertbildung, Neuberechnung der Beurteilungspegel „nachts" vom 11.04.2024, erstellt von WIND-Projekt, Ing.- und Projektentwicklungsgesell. mbH, Rostock

[4] Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Santow West vom 16.02.2023, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2023-029, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Die Schallprognose [1] i. V. m. [2], [3] stellt dar, dass dem Schutz der Nachbarschaft Genüge getan wird, wenn die WKA des Typs Nordex N175/6.X TCS mit STE mit einer Narbenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6,8 MW im Beurteilungszeitraum „tags" in Volllast in Mode 0 und im Beurteilungszeitraum „nachts" in Mode 11 betrieben wird. Diese Aussage kann durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) bestätigt werden.

Die Antragstellerin hat im laufenden Verfahren aufgrund der Verfügbarkeit einer höheren Leistungsstufe zunächst Änderungen im Tagbetrieb angezeigt. Sollte die Prototyp-WKA NORDEX N175/6.X STE mit einer Nabenhöhe von 179 m „tags" antragsgemäß zunächst im Mode 1 mit einer Schallleistung von L_{WA} = 106,0 dB(A) und einer Nennleistung von 6,22 MW betrieben werden, steht nunmehr ein leistungsstärkerer Mode 0 mit 6,8 MW zur Verfügung. Da die Leistungssteigerung jedoch mit einer höheren Schallleistung einhergeht (L_{WA} = 106,9 dB(A)), wurde die Neuberechnung der Beurteilungspegel „tags" und „sonntags" erforderlich. Die entsprechenden Unterlagen wurden mit [2] nachgereicht.

Eine weitere Änderung [3] betrifft die geplante Betriebsweise „nachts". Der Gutachter hat für den Nachtbetrieb in [1] den schallreduzierten Mode 5 vorgesehen. Aus dieser Betriebsweise ergeben sich unter Berücksichtigung von vier WKA der Vorbelastung Beurteilungspegel „nachts", die den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen durch Schall nicht vollumfänglich gerecht werden. An maßgeblichen Immissionsorten der Ortslage Santow wird der für ein allgemeines Wohngebiet geltende Immissionsrichtwert „nachts" von 40 dB(A) in unzulässiger Weise überschritten. Der

Gutachter hat in [1] daraufhin einen Zwischenwert i. S. von Nr. 6.7 TA Lärm angenommen und so die Genehmigungsfähigkeit begründet. Die Antragstellerin hat i. S. eines zügigen Abschlusses des Genehmigungsverfahrens mit [3] eine Nachtbetriebsvariante vorgelegt, die auch ohne Zwischenwertbildung zur Genehmigung führen kann. Danach ist die WKA im Beurteilungs-zeitraum „nachts" im schallreduzierten Mode 11 mit einem Schallleistungspegel von L_{WA} = 100,0 dB(A) zu betreiben. Dadurch werden die Beurteilungspegel „nachts" an den Immissionsorten in Santow „Dorfstraße 21" und „Dorfstraße 27" so weit abgesenkt, dass sich die Überschreitung der Immissionsrichtwerte im Bereich des Zulässigen i. S. von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm bewegt (nach Rundung). Da die Antragstellerin mit [3] eine genehmigungsfähige Betriebsweise nachgewiesen hat, hält das LUNG die Bildung von Zwischenwerten i. S. von Nr. 6.7 TA Lärm und damit die Absenkung des Schutzniveaus der Nachbarschaft weder für erforderlich noch für angemessen, zumal der Betrieb einer Prototypanlage nach hiesigem Verständnis nicht vorrangig auf die Erzielung maximaler Erträge ausgerichtet ist.

Da es sich bei der zu genehmigenden WKA des Typs Nordex N175/6.X STE um einen Prototyp handelt, muss diese unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie1 in beiden Betriebsmodi vermessen werden. Der Nachtbetrieb der WKA ist erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse, die das schalltechnische Verhalten der WKA bestätigen, zulässig (siehe Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise). Ein Nachweis über Fremdanlagen desselben Typs soll ausdrücklich nicht zugelassen werden.

Die Genehmigung der geplanten WKA ist aus Sicht des Schallschutzes nicht zu versagen.

Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose [4] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)" der LAI.

Der Immissionsbeitrag der WKA der Zusatzbelastung ist prinzipiell geeignet, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten in Santow hervorzurufen und wirkt darüber hinaus auch auf Immissionsorte in Grenzhausen ein. Durch die bestehenden WKA (Vorbelastung) werden bislang nirgendwo unzulässige Immissionen durch beweglichen Schattenwurf verursacht. Erst durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung sind auch an zwei Immissionsorten in Grenzhausen Überschreitungen des Im-missionsrichtwertes für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag zu erwarten.

Es sind Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen durch periodischen Schattenwurf vorzusehen, die die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer sichern. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist im Rahmen eines Schattenwurfabschaltkonzeptes darzulegen.

Eis

Die Auflage unter C.III.2.11.-C.III.2.13. d. B. dient der Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Eisfall und erfolgt antragsgemäß (Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Santow West vom 03.08.2023) zum Schutz von Leib und Leben entlang der Landesstraße L03 sowie entlang des straßenbegleitenden Radweges.

Die Auflage unter C.III.2.11. bis C.III.2.13. d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Eisabfall. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutz-zwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

IV.3. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.3. d. B. dienen der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergeben sich aus den §§ 11 Abs. 3, 12, 55 Abs. 1 und 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 und 82 Abs. 1 LBauO M-V.

Die Auflage unter Ziffer C.III.3.1 – Verpflichtungserklärung, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut wird – ist notwendig, da es die Rückbaupflichten des § 35 BauGB bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an Personen gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Auflage unter C.III.3.7 bis C.III.3.9 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und erfolgt antragsgemäß (Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Santow West vom 03.08.2023).

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmungen unter C.III.3.3 d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 04.06.2024 (Unterschrift vom 05.06.2024) erteilt.

IV.4. Naturschutz

Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Die Auflage C.III.4.1 dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.4.5. C.III.4.12. sowie C.III.4.20. bis C.III.4.21.. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Mehrfach wird in den zuvor genannten Auflagen ein Bezug zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen gezogen. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 dienen der Aufrechterhaltung eines funktionalen ökologischen Verbundes. Hier sind insbesondere die Alleebäume der L 03 im Zufahrtsbereich zu der WKA zu berücksichtigen. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten.

Zu der Auflage unter C.III.4.2 d.B.

Der/Die Verursacher/-in ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Durch den/die Antragsteller/-in wird u. a. auf das Ökokonto „Umwandlung Acker in extensives Grünland, Neuanlage Feldhecke, Neuanlage eines Kleingewässers bei Hinter Bollhagen“ (LRO-062) zurückgegriffen (s. LBP vom 12.03.2024, S. 40 f. bzw. Maßnahmen-Nr. E 1). Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 der ÖkoKtoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides. Die verbindliche Reservierungsbestätigung zwischen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH und WIND-projekt GmbH & Co. 47. BetriebsKG vom 26.02.2024 wurde dem Dezernat 45 des StALU WM vorgelegt.

Zu der Auflage unter C.III.4.3. und C.III.4.4 d.B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V

einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der/Die Verursacher/-in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der/die Verursacher/-in gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG in den Planunterlagen dargestellt und diese innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Im LBP (Stand: 12.03.2024, S. 39) wurde die Kompensationsmaßnahme „Pflanzung von 12 Hochstämmen zur Ergänzung einer Neupflanzung L 02 südlich von Lüdersdorf" für den direkten Eingriff bzw. Fällung von insgesamt vier Straßenalleebäumen (Winterlinden) aufgrund einer Zuwegungsplanung vorgeschlagen. Diese sollen die bereits bestehende Birnen-Allee erweitern und sind angemessen sowie geeignet, den Eingriff sachgerecht gem. dem Baumschutzkompensationserlass M-V vom 15.10.2007 i. V. m. AlErl M-V vom 18.12.2015 zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. An die Kompensation werden nicht nur zeitliche, sondern insbesondere funktionale Anforderungen gestellt. Das heißt, die Kompensation i. S. des Gesetzes ist erst dann erbracht, wenn die Funktion hergestellt ist. Die Pflanzung der 12 Hochstämme als Ausgleichspflanzung für die WKA 5 findet im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Schwerin statt. Auf dem Flurstück 121/3 sowie dem nebenliegendem Flurstück 137/4 handelt es sich um Flurstücke der öffentlichen Straße. Aus diesem Grund ist die Eintragung einer Dienstbarkeit nicht möglich.
Durch die Widmung ist jedoch sichergestellt, dass das Straßenbauamt Schwerin die Bäume als Straßenbäume betrachtet, fachgerecht pflegt und eine Baumkontrolle gem. Baumkontrollrichtlinie stattfindet. Das Straßenbauamt handelt darüber hinaus nach der Naturschutzgesetzgebung und dem Alleenerlass MV. Der Schutz der Bäume ist somit gewährleistet. Der Grund und Boden wird nicht weiterveräußert, so dass die SBV Eigentümer bleibt und kein Dritter die Bäume entnehmen kann

Zu der Auflage unter C.III.4.5. bis C.III.4.7 d.B.:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder –matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder

mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Zu der Auflage unter C.III.4.8. bis C.III.4.12 d.B.:

Durch das Vorkommen von Gehölz- und Bodenbrütern könnten es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommen.

Diese Auflagen dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten und erfolgen antragsgemäß. Mit diesen Auflagen soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Zu der Auflage unter C.III.4.13 d.B.:

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtern und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich.

Zu der Auflage unter C.III.4.14 d.B.:

Die Nebenbestimmungen begründet sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für lokal vorkommende und migrierende Fledermausarten.

Der Abschaltalgorithmus erfolgt antragsgemäß. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine „Worst-Case"-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Wird die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung (bzw. dem LBP vom 12.03.2024, S. 45, Maßnahmenblatt VAFB3) abgeschaltet, so fällt das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten wird nicht berührt.

Zu der Auflage unter C.III.4.15 und C.III.4.16 d.B.:

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist Auflage 16 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters

Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen. Lt. der AAB-WEA FL M-V (2016) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach Brinkmann et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector". Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Zu der Auflage unter C.III.4.17 bis C.III.4.19 d.B.:

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WEA M-V FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (s. auch AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt für das mindestens zweijährige Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA M-V FL, Kap. 3.1.4 für die Nebenbestimmungen unter C.III.4.18 und C.III.4.19. d. B. wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 04.06.2024 (Unterschrift vom 05.06.2024) erteilt.

Zu der Auflage unter C.III.4.20 bis C.III.4.21 d.B.:

Durch die Entnahme von Bäumen zwecks Anlage der Zuwegung/ Baumbestände in den Bereichen der geplanten temporären Zuwegung können bewohnte und potentielle Habitate von höhlenbrütenden Vögeln und Fledermausarten zerstört werden. Die Auflagen dienen daher dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen unterscheiden sich je nach Art des vorgefundenen Fledermausquartiers. Insbesondere bei individuenstarken Wintergesellschaften ist das Einstellen der Schnittmaßnahmen und ein Abwarten der natürlichen Abwanderung (in der Regel bis Mitte März) notwendig.

IV.5. Luftfahrt

Zu den Auflagen unter C.III.5. d.B.:

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10080-a vom 23.10.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

IV.6. Wasserrecht

Die Auflagen unter C.III.6 d.B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf LWaG M-V, AwSV, WHG.

IV.7. Bodenschutz

Zu den Auflagen unter C.III.7. d. B.:

Die Benennung der mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen bei der unteren Bodenschutzbehörde sind erforderlich, damit die Behörde ihren Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Es ist erforderlich, die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Personen während der Durchführung der Baumaßnahmen mit Weisungsbefugnis auszustatten, damit die im Bodenschutzkonzept niedergelegten Belange bei Interessenkonflikten mit am Bau Beteiligten auch durchgesetzt werden können, z.B. beim Auftreten von kritischen Witterungsverhältnissen.

Die Landrätin als untere Bodenschutzbehörde ist folgendermaßen zu erreichen:
Landkreis Nordwestmecklenburg
untere Bodenschutzbehörde
Börzower Weg 1 – 3
23936 Grevesmühlen
Herr Scholz: Tel. 03841 3040 6620, Email f.scholz@nordwestmecklenburg.de
Frau Rose: Tel. 03841 3040 6622, Email u.rose@nordwestmecklenburg.de

Die DIN 19639 sieht bereits während der Planungsphase die Ausarbeitung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes vor, das während der Ausschreibung und der Ausführung der Bauarbeiten zur Anwendung kommt.

Hierzu ist die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung erstellt das Bodenschutzkonzept, betreut und dokumentiert seine Umsetzung im Auftrag des Vorhabenträgers. Sie verfügt über Fachkenntnisse zum Bodenschutz und kann Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung übernehmen.

IV.8. Arbeitssicherheit

Die Auflagen unter C.III.8. d. B. sind notwendig, um die Sicherheit der Beschäftigten auf und in der WKA zu gewährleisten und ergeben sich aus: dem ArbSchG, der BetrSichV, der ArbStättV, der BaustellV, der GefStoffV, den TRBS, den ASR, den Vorschriften und Informationen der DGUV und dem ProdSG.

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

IV.9. Brandschutz

Die Auflagen unter C.III.9 d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V und der der Unterlage „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Santow West" vom 03.08.2023.

IV.10. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflagen unter C.III.10 d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Plicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die WKA den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Die Anzeige des Betreiberwechsels (C.III.10.7 d. B.) ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

E. Hinweise

I.1. Allgemeine Hinweise

I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG.

I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.

I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter

Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
- durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags"/„nachts" basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Nordex N175/6.X STE, Mode 0[2]

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Oktavspektrum Nordex N175/6.X STE, Mode 11

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	82,8	89,6	93,0	93,5	94,4	92,3	83,0	(66,5)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2{,}1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

I.3.1 Für die Windkraftanlagen ist vor Baubeginn eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG Konformitätserklärung/CE Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.

I.3.2 Gemäß § 72 Abs. 7 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Der Absteckнachweis hat mit

[2] Herstellerwert, Oktav-Schallleistungspegel N175/6.X, F008_278_A19_IN, Revision 02, 2023-07-21

Baubeginn auf der Baustelle vorzuliegen.

I.3.3 Die Forderungen des § 46 LBauO M-V zu Schutzanlagen an WKA sind zu beachten und einzuhalten.

I.3.4 Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften, Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.

I.3.5 Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.

I.3.6 Die erforderlichen Zustimmungen der örtlichen Versorgungsträger müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen. Forderungen der örtlichen Versorgungsträger sind grundsätzlich einzuhalten.

I.4. Naturschutzrecht

I.4.1 Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 (1) BauGB. Die Errichtung der WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

I.4.2 Die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" sind einzuhalten. Für die Lagerung von Boden genutzte Flächen sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen und die vorherige Nutzung wiederherzustellen.

I.4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

I.4.4 Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten, auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oderverwendet werden darf. Der Hinweis erfolgt, da im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen davon auszugehen ist, das Aushubboden anfallen wird.

I.4.5 In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen i. S. d. § 12 Abs.1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

I.4.6 Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BImschG).

I.5. Luftfahrtrecht

I.5.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):
Gemäß Auflage C.III.5.8 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3,

benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen.
Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann.

I.5.2 Veröffentlichungsdaten:
Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.
Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.5.3 Kraneinsatz:
Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen **V-623-00000-2023/214 (24-2/2826)** anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt werden.

I.6. <u>Wasserrecht</u>

I.6.1 Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

I.6.2 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar auf die Bewegung o-der die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.

I.6.3 Die in den Antragsunterlagen Abschnitt 11 aufgeführte Anlage mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe – Schmierfette, Getriebe- und Hydrauliköle - sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegen in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

I.6.4 Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AAB-WEA M-V	Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, Stand 01.08.2016, LUNG M-V
AAB FL M-V	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Stand: 01.08.2016, LUNG M-V
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPrüfVO M-V	Bauprüfverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FGW-RL	Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
GeoVermG M-V	Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)

HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungs-verordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LAI-Hinweise (Schatten)	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen vom 23.01.2020
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V)
ÖkoKtoVO M-V	Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung M-V)
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstr. 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Anlage: 1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Anlage 1 **Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen**

Antrag der Firma WIND-projekt GmbH & Co. 47. Betriebs-KG auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 1 WKA in 23936 Grevesmühlen, Gemarkung Santow, vom 18.04.2023.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Band 1 von 2	
0.	**Deckblatt und Inhaltsverzeichnis**	6
1.	**Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG**	0
1.1	Formular 1.1	6
1.2	Kurzbeschreibung	14
1.3	Sonstiges	1
1.3.1_1	Handelsregisterauszug	1
1.3.2	Kostenübernahmeerklärung vom 27.03.2023	1
1.3.3	Beschränkte Handlungsvollmacht vom 27.03.2023	1
1.3.4	Verpflichtungserklärung zum Rückbau vom 27.03.2023	1
1.3.5	Verpflichtungserklärung zur Verwendung eines BNK-Systems vom 27.03.2023	1
2.	**Lagepläne**	0
2.1	2.1 Topographische Karte 1:25000 -Deckblatt 2.1 Abstände WEA 1:10000 2.1 Abstände Wohnbebauung 1:15000 2.1 Abstand Freileitung + L03 1:15000	4
2.2	Decklblatt „2.2 Grundkarte 1:5000“ 2.2. Lageplan zum Bauantrag 1:1000, Rev. 0 vom 20.03.2023 M.Bock 2.2.Übersichtsplan WBV 1:1000, Rev.0 vom 20.03.2023 M.Bock	3
2.3	Deckblatt „2.3 Liegenschaftskarte“ 2.3 Flurkarte „Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:2000, erstellt am 29.03.2023	2
2.5	Deckblatt: Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB 2.5 F-Plan Grevesmühlen	2
2.6	Deckblatt 2.6 Sonstiges 2.6.Datenblatt Koordinaten, Vermessungsstelle M.Wng Kathi Schwarzkopp, Version 1 2.6.01 Datenblatt Luftfahrt Bundeswehr	3
3.	**Anlage und Betrieb**	0
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtung sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.1.1.	Technische Beschreibung Delta4000 – N175/6.X, Rev.01, Doc:2030462DE, 21.03.2023	10
3.1.2	Übersichtszeichnung N175/6.X TCS179	2
3.1.3	Fundament Nordex N1756/X TCS179, Hybridturm TCS179, Rev.01, Doc: 9004671, 03.03.2023	3
3.1.5	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Rev.08, Doc:E0004289528, Revieved: 08.02.2023	3
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	1

3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen, Version 1, 07.08.2023	8
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe 08.3.1_NALCO_VARIDOS_FSK_DE_Dez20 08.3.2_Antifrogen_N_DE_Dez22 08.3.3_Klueberplex_BEM_41-132_Dez22 08.3.4_Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22 08.3.5_FUCHS_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22 08.3.6_Shell Omala S5 Wind 320_Okt22 08.3.7_Mobil SHC Gear 320 WT_Dez22 08.3.8_Optigear Synthetic CT 320_Nov22 08.3.9_MOBIL SHC GREASE 460 WT_Dez22 08.3.10_KLUEBERPLEX_BEM_41-141_Juli2022_1 08.3.11_KLUEBERGREASE_WT_DE_Dez22 08.3.12_MIDEL_7131_SDS_DE_Jan2023 08.3.13_MOBIL_SHC_629_Dez22 08.3.14_Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Sep22 08.3.15_GLEITMO_585_K_Dez22 08.3.16_GLEITMO_585_K_PLUS_Dez22. 08.3.17_Fuchs ceplattyn-bl-white_Dez22 08.3.18_URETHYN_XHD_2_DE_Dez22 08.3.19_Castrol Tribol GR SW 460-1	130
3.7	Maschinenzeichnungen	1
3.7.1.2	Übersichtszeichnung N175/6.X TCS179, Nordex, Version 1, 05.07.2023, Rev. 0	2
3.7.1.5	Abmessungen Maschinehaus und Rotorblätter, Rev.08, Doc.:E0004289528	3
3.9	Erläuterungen durch den Anlagenhersteller zur Änderung der Nennleistung eines Anlagentypens, nordex/acconia Windpower, Windpark Santow-West, Rostock, 18.03.2024	7
3.9	Technische Beschreibung Delta4000-N175/6.X; Nordex/acconia Windpower, Rev.04, Doc.2030462DE	10
4.	**Emissionen und Immissionen**	
4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen, Version 2, Formular 4.5	1
4.7	Sonstige Emissionen	1
4.7.1	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Santow West, Bericht Nr.: I17-SCH-2023-034, i17 Wind GmbH & Co. KG, Rev.O, (16.02.2023)	53
4.7.1.	Nachtrag zum Schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage „Santow West - WEA 05" des Herstellers Nordex vom Typ N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe im Windpark Santow/Rolofshagen, Bericht Nr.: WIPRO-DEC-240314-004, windprojekt	18
4.7.2	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Santow West Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2023-029, i17 Wind, Rev.0, 16. Februar 2023	49
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
5.	**Messung von Emissionen und Immissionen**	0
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.1.1	OPTION SERRATIONS AN NORDEX-BLÄTTERN, Nordex, Rev.09, Doc.:K0801_077528_DE	4
5.1.1	Schattenwurfmodul, Nordex, Rev. 07/10.02.2023, Dokumentennr.: K0815_051312_DE	4

5.1.1	SICHTWEITENMESSUNG, Nordex, Rev.: 07, Doc.: NALL01_020142_DE,	4
7.	**Arbeitsschutz**	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
7.1	ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT IN NORDEX-WINDENERGIEANLAGEN, Rev.: 16, Doc.: NALL01_008535	6
7.1	Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen Produktreihe Delta4000, Rev. 17/10.02.2023, Dokumentennr.: E0003937116	43
7.1	FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN Delta4000 – Hybridturm, Rev.: 06, Doc.: E0004283818	7
Band 2 von 2		
8.	**Betriebseinstellung**	0
8.1	Maßnahmen des Herstellers bei der Betriebseinstellung (Nordex, Rev 02, 30.03.2023)	5
8.2	Sonstiges	1
8.2.1	Anschreiben Hersteller Vertraulichkeit	1
8.2.2	Rückbauaufwand (Nordex, Rev 04, 24.03.2023)	7
8.2.3	Berechnungsbeispiel für den Rückbau	1
8.2.4	Ermittlung der Rückbaukosten WEA3	1
9.	Abfälle	0
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (WIND-projekt, Vers. 1, 07.08.2023)	5
9.6	Sonstiges	1
9.6.1	Abfälle beim Betrieb der WEA (Nordex, Rev. 06, 08.02.2023)	3
9.6.2	Abfallbeseitigung (Nordex, Rev. 08, 08.02.2023)	5
9.6.3	Zertifikate Entsorgungsfachbetrieb	1
10.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	1
10.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt Rev. 04/16.07.2020	3
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	0
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird, Vers. 1, Formular 11.1, 07.08.2023	2
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) Vers. 1, Formular 11.5, 07.08.2023	2
11.8	Sonstiges	1
11.8.1	Einsatz von Flüssigkeiten & Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, (Nordex, Rev. 08, 07.08.2023)	5
12	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	0
12.1	Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Antrag auf Vorbescheid/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung/Antrag auf isolierte Abweichung Vers. 1 Formular 12.1, 06.04.2023	9
12.1.1	Flurkarte Vers. 1, 07.08.2023	1
12.1.2	Lageplan zum Bauantrag, 20.03.2023	1
12.1.3	Übersichtszeichnung	2
12.2	Baubeschreibung Vers. 1, Formular 12.2, 07.08.2023 u. 06.04.2023	9
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
12.4.1	Entwurfsverfasser	1
12.5	Brandschutz	1
12.5.1	Grundlagen Brandschutz (Nordex, Rev. 10, 13.02.2023)	5
12.5.2	Brandschutzkonzept (Nordex, Rev. 08, 30.03.2023)	6
12.5.3	Flucht-und-Rettungsplan (Nordex, Rev. 06, 08.02.2023)	6

12.6	Sonstiges	1
12.6.1	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen / Schutz von Betriebs- und Geschäftsheimnissen vom 22.02.2022	2
12.6.2	Herstell- & Rohbaukosten vom 20.03.2023	2
12.6.3	Ermittlung der Herstellungs- und Rohbaukosten Vers. 2, 17.04.2024	1
12.6.4	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenführung N175/6.X TCS179, vom 18.04.2023	1
13	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	0
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben Vers. 1, Formular 13.2., 07.08.2023	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen Vers. 1, Formular 13.3, 07.08.2023	2
13.5	Sonstiges	1
13.5	Antrag auf Anwendung des novellierten BNatSchG vom 16.01.2024	1
13.5.1	AFB_Prototyp vom 07.03.2023, AFB-K1-Bv-WEA5-Prototyp-2500, AFB-K2-Grv-WEA5-Prototyp-7500	37
13.5.2	LBP_Prototyp vom 07.03.23, LBP-K1-LB-WEA5-Prototyp-25000, LBP-K2-Biot-WEA5-Prototyp-2500	28
13.5.2.1	Antrag auf Befreiung vom Baumschutz nach §19 Abs. 2 NatSchAG M-V, von März 2024	13
13.5.3	FFH-Vorprüfung vom 13.03.2023	12
14	**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**	0
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses Vers. 1, Formular 14.1, 07.08.2023	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG Vers. 1, Formular 14.3, 07.08.2023	2
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Vers. 1, Formular 14.3a, 07.08.2023	3
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG Vers. 1, Formular 14.3b, 07.08.2023	7
14.4	Sonstiges	1
14.4.1	UVP-Vorprüfung	11
16	**Anlagenspezifische Antragsunterlagen**	0
16.1.1	Standorte der Anlagen Vers. 1, Formular 16.1.1, 07.8.2023	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	1
16.1.3.1	Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Nordex, Rev. 08, 08.02.2023)	5
16.1.3.2	Erdungsanlage der Windenergieanlage (Nordex, Rev. 11, 03.07.2023)	5
16.1.3.3	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen (Nordex, Rev. 04, 08.02.2023)	4
16.1.4	Standsicherheit	1
16.1.4	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Santow West, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-087 Rev.02	18
16.1.5	Anlagenwartung	0
16.1.5.1	Allgemeine-Wartungsanleitung-Delta4000 175 (Nordex, 11, 30.03.2023)	8
16.1.5.2	Getriebeölwechsel WEA (Nordex, Rev. 07, 08.,02.2023)	4
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	1
16.1.6.1	Technische Beschreibung Befahranlage (Nordex, Rev. 09, 09.02.2023)	6
16.1.6.2	Transport, Zuwegung und Krananforderungen (Nordex, Rev. 08, 24.03.2023)	22
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
16.1.7.1	Kennzeichnung von Nordex-WEA (Nordex, Rev. 07, 03.03.2023)	7

16.1.7.2	Kennzeichnung von Nordex-WEA in Deutschland (Nordex, Rev. 16, 10.02.2023)	5
16.1.7.3	Ersatzstromerzeugung (Nordex, Rev. 04, 08.11.2021)	17
16.1.7.4	Sichtweitenmessung (Nordex, Rev. 07, 09.02.2023)	5
16.1.7.5	Produktinformation BNK-System + Zertifikat, Stand 23.10.2020	6
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8), Vers. 1, 07.08.2023	1
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark Vers. 1, Formular 16.1.9, 07.08.2023	1
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	1
17	**Sonstige Unterlagen**	1
17.1	BIL-ABFRAGE	3
17.1.2.0	Richtfunkstreckenbetreiberabfrage (Mail vom 14.02.2023), Richtfunktrassen im Abfragegebiet (Karte vom 05.05.2023)	2
17.2	Risikogutachten Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen (TüV Nord, 03.08.2023, erste Ausgabe).+ ergänzendes Schreiben Risikogutachten vom	24
17.3	Beitrag Denkmalschutz Rolofshagen, Bericht-Nr.: WIPRO-DM-2022-001 vom 07.01.2022	43